

Sitzungsbeschluss Nr.5 vom 29.11.2011

Der Landeskirchenrat ändert auf der Grundlage von § 18 des KG über die Wahl der Landessynodalen die Wahlordnung für die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 5.2.1968 (ABI. 1968, Bd. 2/3, S. 7) wie folgt:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Jeder Gemeindekirchenrat übergibt spätestens 3 Wochen vor der Wahl eine von seinem Vorsitzenden unterzeichnete Liste seiner wahlberechtigten Mitglieder an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, der sie an den Leiter des Wahlkonvents weiterleitet.“
2. In § 3 werden nach dem Wort „Wahlberechtigten“ die Worte „den endgültigen Wahlvorschlag sowie“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
Mit den ihm vom Kreiswahlausschuss übergebenen Briefwahlstimmen verfährt der Wahlausschuss entsprechend.